

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 geändert werden

Zl. 01-VD-LG-2314/2021-75

VertretungsNetz erlaubt sich, zu dem vorliegenden Entwurf, mit dem die vorangeführten Landesgesetze geändert werden sollen, Stellung zu nehmen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjähriger Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung und der Tätigkeit als ErwachsenenvertreterInnen für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

PRÄAMBEL

Ad Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Ausdrücklich **begrüßt VertretungsNetz** die im **Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)** geplanten **Änderungen** für Menschen mit schweren (chronischen) psychiatrischen Erkrankungen oder Behinderung. Damit wird dem Recht auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art 19 UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) Rechnung getragen.

Allerdings nimmt VertretungsNetz **mit großer Besorgnis** die geplante Angleichung der **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen an das K-SHG 2021** wahr und rät dringend, **davon abzusehen**.

Absicherung von notwendigen Ausgaben und Möglichkeit zur Teilhabe

„Im Monat brauche ich ...	
Für meine Kaffeemaschine	€ 20,-
Für den Kinobesuch	€ 40,-
Für einen Ausflug und Verpflegung	€ 30,-
Für Essen mit Freunden	€ 70,-
Für Gewand und Schuhe	€ 50,-
Für's Handyguthaben	€ 20,-
Für Süßes	€ 60,-
Für Zigaretten	€ 100,-
Für geringfügige Wirtschaftsgüter	€ 60,-
	<u>€ 450,-</u>

So beschreibt einer jungen Frau mit Behinderung ihre Wünsche. Sie lebt in einer Einrichtung und verfügt über kein Vermögen. Sie bezieht die erhöhte Familienbeihilfe

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Rudolfsbahngürtel 2/4.OG, 9020 Klagenfurt
- T 0463/ 505 61-22, F 0463/ 505 61
- philipp.martinak@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

und das Pflegegeldtaschengeld. Ihr wurde die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gem § 13 Abs 1 K-ChG gewährt, **aber das Taschengeld in Höhe von dzt € 176,03 gem § 13 Abs 2 K-ChG versagt**, weil sie die erhöhte Familienbeihilfe bezieht.

Damit bleibt ihr nur die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeldtaschengeld zur selbstbestimmten Disposition. Bedenkt man, dass die junge Frau weitere notwendige Ausgaben für Frisör, Fahrtkosten (Bus), Medikamente (die nicht unter die Rezeptgebührenbefreiung fallen), Zahnarzt (Mundhygiene), Brille, Internet, Toilettenartikel, Aufwendersatz und Entschädigung für die Erwachsenenvertretung und Gerichtsgebühren hat, und auf eine eigene Wohnung / Möbel sparen will, wird offensichtlich, dass die **bundesgesetzlich zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen** können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Bundespflegegeldgesetznovelle BGBl I 2022/129 festgelegt, dass die erhöhte Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet wird. Ab 1.1.2023 wird der Betrag von € 60,- von der Erhöhung der Familienbeihilfe nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet werden.

Von dieser Regelung können pflegebedürftige Person, die auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer Einrichtung untergebracht sind, nicht profitieren, weil sie – aufgrund der Legalzession in § 13 BPGG - nur ein Taschengeld in Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 ausbezahlt bekommen. Nutznießer sind in Fällen, bei denen ein Anspruchsübergang gemäß § 13 durchgeführt wird, die Kostenträger, die in Zukunft € 60,- monatlich mehr einnehmen werden.

VertretungsNetz **appelliert im Gegenzug für einen sozialen Ausgleich** auf Landesebene zu sorgen und bei der **Berechnung des Taschengeldes die erhöhte Familienbeihilfe ebenso wie das Pflegegeld-Taschengeld außer Betracht** zu lassen, so wie dies in allen anderen Bundesländern bereits jetzt der Fall ist.

Ad Kärntner Sozialhilfegesetz 2021

VertretungsNetz anerkennt den mit dem Entwurf eines **Kärntner Sozialhilfegesetzes (K-SHG 2021)** unternommenen Versuch, die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eingeräumten Verbesserungsmöglichkeiten auszuschöpfen, möchte aber auch die Umsetzung weiterer Verbesserungen einmahnen.

Abdeckung von Wohn- und Energiekosten:

Wohnen ist wie Nahrung ein zentrales Grundbedürfnis jedes Menschen. Unter den **steigenden Wohn- und Energiekosten** leiden Menschen, die auf die Sozial- und Behindertenhilfe angewiesen sind, am meisten. **Wohnungs- und Energiearmut können zu gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen.**

Aufgrund der Kälte und der Feuchtigkeit kann es beispielsweise zu dauerhaften Schädigungen der Atemwege kommen. Das Leben in Substandardwohnungen kann zu Angstzuständen und sozialer Isolation führen. Für **Kinder** heißt ein beengter Wohnraum darüber hinaus, **keinen geeigneten Raum** für Hausübungen oder **zum Lernen** zu haben.

VertretungsNetz appelliert daher an die Landesgesetzgebung, die im **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Erbringung eines Wohnkostenpauschales (§ 5 Abs 5 SH-GG)**, umzusetzen, und die Deckung der Wohn- und Energiekosten zu gewährleisten.

I. II. ÄNDERUNG DES KÄRNTNER CHANCENGLEICHHEITSGESETZES

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz begrüßt die Fortsetzung des Kärntner Wegs, erwachsenen Menschen mit Behinderungen ein Leben in finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern zu ermöglichen, bedauert aber, dass dieser Weg noch nicht konsequent zu Ende gegangen ist. Bei der **Bemessung des Taschengeldes** sollen gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen auch bei über 25jährigen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. VertretungsNetz appelliert, diese **Ungleichbehandlung zu beseitigen** und alle erwachsenen Menschen mit Behinderungen ein Leben in finanzieller Unabhängigkeit von den Eltern zu ermöglichen.

Im Folgenden soll auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen werden:

Zu § 2 K-ChG: Begriffsbestimmungen

VertretungsNetz **begrüßt** die **Aufnahme** der Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR), die künftig „**psychosoziale Wohnangebote**“ heißen sollen, sowie der **Einrichtungen zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht** in das **K-ChG** ausdrücklich. Gleichzeitig unterstützt VertretungsNetz die Forderung der Volksanwaltschaft, bei der weiteren **Umsetzung ausreichende Mittel** für mehr und entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen. Das angestrebte Ziel, durch individuelle Reha-Pläne eine Rückkehr in ein weitgehend selbstgestaltetes Leben zu ermöglichen, wird nur bei einer entsprechenden Finanzierung erreicht werden können.

Zu § 5 K-ChG: Voraussetzungen

VertretungsNetz **lehnt** die **Verschärfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen**, die lapidar mit der Anpassung an das K-SHG 2021 begründet werden, entschieden **ab**.

Die Leistungsgewährung soll zukünftig davon abhängen, dass sowohl der Hauptwohnsitz als auch der tatsächliche Aufenthalt in Kärnten ist.

Die kumulative Anführung wird besonders gefährdete und vulnerable Personengruppen, insbesondere wohnungslose Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung, um ihren Leistungsanspruch bringen.

§ 5 Abs 2 des Entwurfs sieht zwar eine Gleichstellung von obdachlosen Personen, die eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a des Meldegesetzes 1991 nachweisen können, vor. VertretungsNetz anerkennt auch die Bemühung für wohnungslose Menschen einen Zugang zu den Leistungen des K-ChG zu sichern, geht aber davon aus, dass diese Barriere gerade für die neu in das K-ChG aufgenommene Personengruppe immer noch viel zu hoch ist. Aus der Erfahrung von VertretungsNetz werden Menschen mit einer schweren (chronischen) psychiatrischen Erkrankung die für eine Hauptwohnsitzbestätigung erforderliche Voraussetzung einer laufenden Betreuung bzw. eines Kontakts nicht erfüllen können. Hervorgehoben wird, dass es Menschen mit den schweren psychischen Erkrankungen sind, die selbst niederschwellige Angebote nicht nutzen können. Hier geht es nicht um „ungebührliches“, sondern um krankheitsbedingtes Verhalten.

Menschen mit Behinderungen wird das **Recht, den Aufenthalt frei zu wählen, erschwert**. An diesem Befund vermag auch der Ausnahmekatalog in Abs 7 nichts zu ändern.

Subsidiär Schutzberechtigte bleiben weiterhin von Leistungen des K-ChG ausgeschlossen, obwohl für die Differenzierung zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten im Bereich des K-ChG eine sachliche Rechtfertigung zu fehlen scheint. Warum Menschen mit Behinderungen die entsprechende Hilfe erst erhalten sollen, wenn sie sich fünf Jahre tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, ist nicht nachvollziehbar.

VertretungsNetz erinnert an die unterschiedlichen Ziele und Zielgruppen des K-ChG und des K-SHG 2021 und mahnt die **Umsetzung** der Vorgaben der **UN-BRK** ein. Im Unterschied zum SHG 2021 verfolgt das K-ChG das Ziel, Menschen mit Behinderung eine **gleichberechtigte Teilhabe** am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein **selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen. Damit hat sich das K-ChG der **Herstellung von Chancengleichheit** verschrieben. Selbstbestimmung zu ermöglichen, heißt auch das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf freie Wahl des Wohnorts anzuerkennen.

Die Angleichung der persönlichen Voraussetzungen an das K-SHG 2021 führt zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen. VertretungsNetz fordert von der

rigorosen Verschärfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen abzusehen, und tritt für die **Beibehaltung der bisherigen Rechtslage** ein, wonach ein **Hauptwohnsitz in Kärnten oder** bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes in Österreich der **tatsächliche Aufenthalt in Kärnten** anspruchsbegründend ist.

Zu § 6 K-ChG: Leistungen Dritter, Eigene Mittel

§ 6 Abs 1 K-ChG

Erfreulich ist der **Entfall** der **automatischen** und **undifferenzierten Anrechnung** von Einkommensbestandteilen des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten oder Elternteils. Die Unterhaltsanrechnung soll nunmehr im Einzelfall geprüft und berücksichtigt werden.

§ 6 Abs 2 lit c K-ChG - Rechtsverfolgungspflicht

In § 6 Abs 2 lit c wird lediglich auf Abs 4 verwiesen. Nach den Erläuterungen (Seite 2) scheint ein Verweis auf § 6 Abs 4 lit d geplant zu sein. Insgesamt ist der Normtext aufgrund der gewählten Verweisteknik nur noch schwer verständlich. Selbst für Personen mit Rechtskenntnissen lässt sich die Regelung nur mehr mit Hilfe der Erläuterungen deuten. VertretungsNetz regt generell an, die **Struktur der Normen** zu **vereinfachen** und eine **leichte Sprache** zu wählen.

Die Novelle des K-ChG im Jahr 2020 (Zl. 01-VD-LG-1906/29-2020) brachte für Menschen mit Behinderung eine wesentliche Verbesserung iZm der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen. Nunmehr, nach nur zwei Jahren, soll es zur Neufassung der Bestimmung kommen, wonach bei der **Bemessung des Taschengeldes** zwischen Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und keinen **Unterhaltstitel** gegen ihre Eltern erwirkt haben, und jenen, welche einen Unterhaltstitel besitzen, **unterschieden** wird. Diese neu geplante Norm ist als problematisch und als Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage anzusehen. Die **Unterscheidung** zwischen Geldunterhaltsleistungen von Eltern auf Basis eines gerichtlichen Titels und titellosen Unterhaltsleistungen, entbehrt jeglicher sachlichen Rechtfertigung und wird daher **abgelehnt**.

Dadurch wird beispielsweise für volljährige Menschen mit Behinderung, für die vom Kinder- und Jugendhilfeträger ein Unterhaltstitel erwirkt wurde, eine unverhältnismäßig schwierige Situation geschaffen. Gerade im Kontext stark zerrütteter Familien werden vermutlich häufiger Unterhaltstitel vorliegen, als in Familien mit starkem Zusammenhalt. So müssten sich jene Personen, für die in der Vergangenheit einen Titel geschaffen werden musste, um Kindesunterhalt lukrieren zu können, nun die jeweiligen (Teil-)Beträge anrechnen lassen, während den Familien, in denen Unterhalt

freiwillig geleistet wurde, die jeweiligen Geldbeträge nun nicht an das Land abführen müssten.

§ 6 Abs 4 lit a K-ChG – Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Taschengeld

VertretungsNetz weist auf die eingangs dargestellte Schlechterstellung bei der Bemessung des Taschengeldes gem § 13 Abs 2 K-ChG hin. Nach § 6 Abs 4 lit a letzter Teilsatz wird die erhöhte Familienbeihilfe bei der Bemessung des Taschengeldes angerechnet. Da das Taschengeld niedriger ist als die erhöhte Familienbeihilfe inkl Kinderabsetzbetrag werden Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfen de facto vom Taschengeldbezug ausgeschlossen.

VertretungsNetz fordert in Hinblick auf die um € 60,- monatlich höheren Beträge, die ab 1.1.2023 aufgrund der Legalzession auf den Kostenträger übergehen werden, den **letzten Teilsatz in § 6 Abs 3 lit a: „, ausgenommen bei der Bemessung der Leistung nach § 13 Abs. 2) zu streichen“.**

§ 6 Abs 4 lit d Z 1 K-ChG

VertretungsNetz **begrüßt** die **Befreiung der Eltern von der Kostenbeitragspflicht** zur Förderung des Familienzusammenhalts ausdrücklich.

§ 6 Abs 4 lit f K-ChG

Ebenso wird die Einräumung der Freibeträge in Z 1 und Z 2 begrüßt.

§ 6 Abs 6 K-ChG

§ 6 Abs 6 K-CHG soll insofern abgeändert werden, als bei stationärer Unterbringung 20 % des Einkommens des Menschen mit Behinderung nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. In den Erläuterungen wird die Änderung damit begründet, dass aufgrund der Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrt davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung weitgehend gesichert ist. VertretungsNetz weist darauf hin, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen (§ 324 Abs 3 ASVG und Parallelgesetze sowie § 13 BPGG) eine Legalzession **bis zu 80 %** vorsehen. Der Oberste Gerichtshof hat erst jüngst zu § 324 Abs 4 ASVG (der auf § 324 Abs 3 ASVG verweist) zusammenfassend festgehalten, dass *„eine Legalzession nach § 324 Abs 4 ASVG ... voraus[setzt], dass die renten- bzw pensionsberechtigte Person im Sinn einer „24-Stunden-Rundumbetreuung“ untergebracht ist, also insbesondere auch mit Nahrungsmitteln, Medikamenten etc voll versorgt wird“.*

Zu § 6a Abs 1 Abs 6 letzter Satz K-ChG:

Im Bereich der Behindertenhilfe sollten sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch der Vollzug auf eine besonders eingehende, sensible Überprüfung der Schuldhafteigkeit bzw. Schuldfähigkeit Bedacht nehmen.

Diese Anforderungen sind auch an § 6a Abs 6 K-ChG zu stellen, wonach einem Menschen mit Behinderung, der durch sein Verhalten Anspruch auf Leistungen aus anderen Gesetzen verwirkt hat, für die Dauer des Anspruchsverlustes nur jene Leistung zu gewähren ist, die ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde. Eine besonders **eingehende Prüfung der Schuldhaftigkeit bzw. Schuldfähigkeit** ist erforderlich, weiters ein bescheidmäßiger Ausspruch über die Leistungshöhe bzw. Leistungskürzung. Die Härtefallregelung, die ein Ausgleichsmöglichkeit von 50 % des Differenzbetrags vorsieht, darf keinesfalls verschlechtert werden.

§ 12 Abs. 2 lit d sowie Abs 5 und 6 K-ChG: Wohnassistenz, persönliches Budget

§ 12a: Stützpunktwohnen

VertretungsNetz ist zuversichtlich, dass die Einführung der Leistung „**Wohnassistenz**“ und der neuen Wohnform „**Stützpunktwohnen**“ den **Prozess der De-Institutionalisierung** weiter **voranbringen** und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen werden.

VertretungsNetz vermisst allerdings **nähere Details zum Selbstbehalt**. In § 12a Abs 2 K-ChG wird lediglich normiert, dass ein Selbstbehalt zu leisten ist. Nach Ansicht von VertretungsNetz bedarf die Regelung des Selbstbehalts jedenfalls einer näheren gesetzlichen Determinierung.

II. ENTWURF EINES KÄRNTNER SOZIALHILFEGESETZES

Allgemeine Anmerkungen

Die Novelle des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021 (K-SHG 2021) beinhaltet „*die notwendigen Anpassungen aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes*“, wobei VertretungsNetz bedauert, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Sonderzahlungen aus der Erwerbstätigkeit und auf Basis von pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht auch von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden.

Im Folgenden soll auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen werden:

Zu § 6 Abs 6 bis 8 K-SHG 2021: Persönliche Voraussetzungen

Nach § 6 Abs 1 K-SHG 2021 sind Leistungen nach diesem Gesetz nur an Personen zu leisten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben. Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

VertretungsNetz anerkennt die Bemühung, die strengen Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, durch die Schaffung von Ausnahmebestimmungen menschlicher zu gestalten.

Nach der geplanten Bestimmungen soll im Fall des Absehens von den Voraussetzungen des § 6 Abs 3 bis 5 K-SHG 2021 (Staatsbürger:innen und gleichgestellte Personen bzw ausgeschlossene Personen) Leistungen nach §§ 12 bis 17 K-SHG 2021 (Leistungen zum Lebensunterhalt und zum Wohnbedarf, Heizzuschuss, Zusätzliche Leistungen in Härtefällen, Einbeziehung in die Krankenversicherung und Leistungen bei Schwangerschaft oder Entbindung, Leistungen zur Sicherstellung einer Alterssicherung), im Fall des Absehens von den Voraussetzungen des § 6 Abs 1 bis 5 K-SHG 2021 (Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt, Staatsbürger:innen und gleichgestellte Personen bzw. ausgeschlossene Personen) Leistungen nach §§ 18 bis 20 K-SHG 2021 (Leistungen bei Gewaltbedrohung, Beratungsleistungen bei Schuldenproblemen, Leistungen bei Wohnungslosigkeit) erbracht werden können. Die Bestimmung erscheint unklar und daher nicht geeignet, Notlagen zu entschärfen. VertretungsNetz regt an, die **Härtefallregelung** des § 6 Abs 7 K-SHG 2021 insofern **großzügiger** zu formulieren, als **alle genannten Leistungen gewährt** werden können. Damit wäre sichergestellt, dass die Vollzugsbehörden die im Einzelfall geeignete Leistung wählen können.

Zu § 8 Abs 3 Z 2 K-SHG 2021

Der **Entfall** der **automatischen Einkommensberücksichtigung** des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten oder Elternteils ist **höchst erfreulich**.

Zu § 8 Abs 4 Z 9 – 10 K-SHG 2021:

VertretungsNetz begrüßt die Aufnahme weiterer Ausnahmen von der Definition als Einkommen oder als Leistung Dritter, bedauert aber, dass das Land Kärnten die Möglichkeiten, die das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eröffnet, nicht ausschöpft. In den Erläuterungen finden sich auch keine Hinweise, warum **Sonderzahlungen** aus der **Erwerbstätigkeit** und auf Basis von **pensionsrechtlichen Bestimmungen** nicht auch von der Einkommensanrechnung ausgenommen werden.

VertretungsNetz möchte besonders **Halbwaisen**, die auf die **Aufstockung** nach dem K-SHG 2021 angewiesen sind, in den Blick des Gesetzgebers heben. Die **Pensionssonderzahlung kürzt** deren Anspruch auf **Sozialhilfe** im Auszahlungsmonat. Der Landesgesetzgeber darf nach Ansicht von VertretungsNetz die Anrechnung einer Bundesleistung (wie hier die Waisenpension) auf die Landesleistung (Sozialhilfe) nur dann vorsehen, wenn mit der Bundesleistung die gleichen Ziele wie mit der Landesleistung verfolgt werden. Mit den Pensionssonderzahlungen werden schon dem ersten Anschein nach **keine gleichgerichteten Ziele** verfolgt, da diese zusätzlich zur Pension ausbezahlt werden.

VertretungsNetz appelliert daher, die **Ausnahmetatbestände** des § 8 Abs 4 K-SHG 2021 um **Sonderzahlungen** aus Erwerbstätigkeit und auf Basis von pensionsrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen.

§ 8 Abs 5 K-SHG 2021

VertretungsNetz erachtet die neu vorgesehen **Wartefrist** von zwei Jahren, bevor der Freibetrag neuerlich eingeräumt werden kann, als **viel zu lange**, um Menschen, die als „working poor“ bezeichnet werden müssen, zu unterstützen.

§§ 8a, 8b und 44 Abs 2 lit c K-ChG: Überbrückungshilfe

Die neu geschaffene Möglichkeit einer Überbrückungshilfe wird ausdrücklich begrüßt.

§ 11 Abs 4 K-SHG 2021

Die Härtefallklausel in § 11 Abs 4 letzter Satz K-SHG 2021 sieht vor, dass „Aufstocker:innen“ im Fall der Kürzung ihrer Grundleistung einen Ausgleich in Höhe von (fix) 50 % des Differenzbetrags erhalten können. Nunmehr soll der Ausgleichsbetrag noch weiter gekürzt werden können. In den Erläuterungen (Seite 4) wird dies mit der Erhöhung der Flexibilität begründet.

Gerade psychische Erkrankungen werden lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen werden. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als „unwillig“ und sind auch durch verschärfte „Sanktionen“ nicht erreichbar. Umso wichtiger erscheint es, dass in einem Verfahren über die Leistungskürzung die Frage, ob die Verletzung schuldhaft erfolgt ist, von qualifiziertem Personal beurteilt wird, und erforderlichenfalls eine entsprechende Beurteilung durch Fachärzt:innen gesichert. Zusätzlich sollten angebotene „nichtärztliche“ Unterlagen und Aussagen Angehöriger in die Anamneseerhebung einbezogen werden. Weiters sollten niederschwellige Formen der Begutachtung, wie zB Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe, für den Betroffenen ermöglicht werden.

§ 12 Abs 3 K-SHG 2021

VertretungsNetz begrüßt die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in § 12 Abs 3 K-SHG, davon werden viele **Menschen**, die sich **in** einer **Krisensituation** befinden, beispielsweise Frauen in der Notschlafstelle, zumindest **finanziell entlastet**.

§ 12 Abs 6 K-SHG 2021

Der überwiegende Teil der Personen, die sich bloß vorübergehend in einer stationären Einrichtung aufhalten, müssen idR für ihre Wohnkosten (Miete und Betriebskosten) weiterhin aufkommen. Im Falle einer Leistungsreduktion auf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende könnten diese Kosten nicht mehr

bestritten werden. Der daraus resultierende Zahlungsrückstand bzw drohender Wohnungsverlust steht im Widerspruch zu dem Ziel der Kärntner Sozialhilfe: soziale Notlagen und dadurch bedingte soziale Ausgrenzung zu vermeiden. VertretungsNetz regt an, bei Vorliegen eines Mietverhältnisses die Deckung des Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Zu § 14 K-SHG 2021: Heizzuschuss

Der Heizzuschuss wird als wichtiger Beitrag zur finanziellen Unterstützung bei den auftretenden Zusatzkosten in der Heizperiode begrüßt. VertretungsNetz ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten wird.

§§ 16a und 35 K-SHG 2021: Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe stellt eine **positive Neuregelung** dar.

§ 21 Abs 2 letzter Satz K-SHG 2021

VertretungsNetz begrüßt die **rückwirkenden Leistungsgewährung** für längstens sechs Monate als eine Möglichkeit, den Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe **barrierefrei** zu gestalten.

§ 23 K-SGH 2021

Positiv soll die Beschränkung des Kostenersatzes auf einen Zeitraum von 36 Monaten und die damit einhergehende **Rechtssicherheit** hervorgehoben werden, ebenso wie der Entfall der Regelung, die auf sichergestelltes Vermögen Bezug nimmt und der neue Absatz 3.

§ 24 Abs 2 Z 4 lit b K-SHG 2021

Erfreulich ist, dass die **Kostenersatzpflicht** der Eltern ab Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes **entfällt** und nicht mehr auf die Selbsterhaltungsfähigkeit abgestellt wird.

VertretungsNetz ersucht, die Anmerkungen und Empfehlungen bei den Beratungen und schlussendlich bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Klagenfurt, 13. Dezember 2022

Mag. Philipp Martinak